

Zeitschrift: Schweizerische Taubstommen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 9

Artikel: Staatskunde [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für Buchbinderarbeiten, gemachte und künftige Anschaffungen. Dem Zentralbibliothekar wurde auf dessen Wunsch ein fachmännischer Beirat gegeben, der bestimmen wird, was für Schriften gekauft werden sollen, und zwar in der Person des Direktors G. Kull, Zürich.

Ein Antrag betreffend Beteiligung des Vereins an der Landesausstellung in Bern 1914, hauptsächlich durch Herausgabe eines illustrierten Werkes über „Die schweizerische Taubstummensfürsorge in Wort und Bild“, wurde der hohen Kosten wegen abgelehnt. Immerhin wird das Zentralsekretariat bei der Herrn Vorsteher Gufelberger amtlich übertragenen graphischen Darstellung der schweizerischen Taubstummensache mitarbeiten.

Der Antrag von Pfarrer G. Weber, Zürich: Taubstumme, welche wegen geringer Begabung nicht selbst Vereinsmitglieder sein können, sollten gleichwohl nur zwei Franken für die „Taubstummens-Zeitung“ bezahlen dürfen, sofern nur ihre hörenden Verwandten Mitglieder sind, dieser Antrag wird dem Bureau des Zentralvorstandes zur Prüfung überwiesen.

Als Vertreter des Vereins am 3. Internationalen Taubstummekongress in Paris im August wird der Zentralsekretär bestimmt, der dort einen Vortrag über die schweizerische Taubstummensfürsorge halten wird. Es wird ihm ein kleiner Beitrag dafür bewilligt.

Erst nach 1 Uhr konnte das gemeinsame Mittagessen eingenommen werden und schon um 2¹/₄ Uhr wurde die **Generalversammlung** eröffnet durch eine Begrüßungsrede des Zentralpräsidenten. Unter den Anwesenden bemerkten wir zum ersten Mal und mit Freude unser Zentralvorstandsmitglied Frau Dr. med. Emilia Mercier-Lendi von Glarus.

Das Oltenener Protokoll der konstituierenden Generalversammlung vom 2. Mai 1911 wurde genehmigt, ebenso nach einigen Berichtigungen der Jahresbericht, dessen Hauptteile vorgelesen wurden. Die vom Zentralvorstand in Zürich, Aarau und Bern neugewählten Zentralvorstandsmitglieder wurden bestätigt, als Rechnungsrevisoren Herr Bleuler und an Stelle des aus Zeitmangel zurücktretenden Herrn Dr. Leo Weber gewählt: Herr A. Geymayr, Notar in Bern, und als Suppleanten: Vorsteher Stärkle in Turbenthal und Baur-Buchmann in Basel.

Zum Schluß hielt der Zentralsekretär einen, laut dem Urteil der bernischen Presse, die anwesend war, „wertvollen“ Vortrag über die „Ausländische Taubstummensfürsorge“.

Nach Antrag des Herrn Prof. Dr. Lüscher, Bern, wurde beschlossen, denselben dem Jahresbericht einzuverleiben. Der letztere wird sofort nach Drucklegung allen Vereinsmitgliedern zugeschickt.

Wegen vorgerückter Zeit mußte der geplante Besuch der Mädchen-Taubstummensanstalt Wabern ausfallen. Um 5¹/₂ Uhr trennte man sich mit der frohen Gewißheit, daß das erste Vereinsjahr trotz mannigfacher Schwierigkeiten ein recht erfolgreiches gewesen ist.



Staatskunde. (Fortsetzung.)

B. Die kantonalen Behörden.

42. Die Volksvertretungen. Die oberste Behörde der Kantone ist der Kantonsrat, auch Großer Rat oder Landrat genannt. Er besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten und behandelt die wichtigeren Angelegenheiten. In einzelnen Kantonen besteht noch die Landsgemeinde, an welcher sämtliche stimmfähigen Bürger teilnehmen können.

43. Die Regierungen. Die Regierung der Kantone heißt Regierungsrat oder Staatsrat. Derselbe besteht aus mehreren Mitgliedern, die entweder vom Volke oder vom Kantonsrat gewählt werden.

44. Die Beamten. Die Beamten werden entweder von der Regierung, vom Kantonsrat oder vom Volke gewählt. Es sind entweder kantonale oder Bezirks-, Kreis- und Gemeindebeamte.

45. Die Gerichte. Die Kantone haben ein Obergericht, auch Kantons- oder Appellationsgericht genannt, ferner Bezirks- oder Amtsgerichte, daneben noch Kriminal- oder Schwurgerichte. In einigen Kantonen bestehen auch Handelsgerichte für Streitigkeiten aus dem Handel. Für Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen bestehen da und dort gewerbliche Schiedsgerichte. Ueberdies bestehen in den Gemeinden der Kantone Friedensrichter, die über kleinere Fälle entscheiden, namentlich aber die Aufgabe haben, die Streitfälle zu schlichten.

C. Die politischen Rechte (Volksrechte).

46. Im allgemeinen. Auch das Volk selbst ist zur Mitwirkung an der staatlichen Leitung und Ordnung berufen, so bei der Gesetzgebung und bei den Wahlen. Man nennt

die Rechte des Volkes, bei der staatlichen Leitung mitzuwirken, Volksrechte und die Rechte der einzelnen Bürger politische Rechte. Die letztern bestehen in der Stimmfähigkeit und der Wahlfähigkeit. Für die zu treffenden Wahlen bestehen bestimmte Wahlkreise. Die Wahl geschieht entweder so, daß die Majorität entscheidet, oder es besteht ein Verfahren, wonach die Wahlen im Verhältnis zur Größe der Parteien getroffen werden: Verhältniswahl oder proportionales Wahlverfahren.

47. Die eidgenössischen politischen Rechte. Jeder Schweizerbürger, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und nach der Gesetzgebung des Kantons, worin er wohnt, nicht in seinen bürgerlichen Rechten und Ehren (Aktivbürgerrecht) eingestellt ist, hat das Recht, an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, sowie Initiativ- und Referendumsbegehren zu unterzeichnen. Dieses Wahl- und Stimmrecht kann er überall da ausüben, wo er wohnt und seine Schriften hinterlegt hat. Die Stimmregister dürfen nicht früher als 3 Tage vor der Abstimmung geschlossen werden. Niemand kann an zwei Orten zugleich seine politischen Rechte ausüben. Der Entzug der bürgerlichen Rechte und Ehren ist in den Kantonen verschieden geordnet; es sollte hier einmal ein Bundesgesetz einheitliche Ordnung schaffen. Die gewöhnlichen Gründe des Entzuges sind gerichtliche Bestrafung, verschuldeter Konkurs, Armengenössigkeit und Bevormundung. Der stimmberechtigte Bürger ist auch wahlfähig in die eidgenössischen Behörden.

48. Die kantonalen politischen Rechte. Die Kantone sind frei, an welches Alter sie das Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten knüpfen wollen. Es steht ihnen auch frei, das Wahl- und Stimmrecht den Frauen, z. B. in kirchlichen oder Schulangelegenheiten, einzuräumen. Im Kanton Genf sind die Frauen wählbar in die gewerblichen Schiedsgerichte. Die gleichen politischen Rechte, welche die Kantone ihren eigenen Bürgern geben, müssen sie auch den niedergelassenen Bürgern anderer Kantone gewähren, wenn die Niederlassung drei Monate gedauert hat. Die Gleichstellung geht aber nicht soweit, daß das Stimmrecht auch in rein bürgerlichen Angelegenheiten gewährt wird.

IV. Rechte und Pflichten der einzelnen.

49. Persönlichkeit. Jeder Schweizerbürger und jeder Ausländer können nach unseren Ge-

setzen Rechte und Pflichten haben. Man nennt diese Fähigkeit Persönlichkeit oder Rechtsfähigkeit. Der Mensch ist eine natürliche Person. Das Gesetz kennt noch juristische Personen, nämlich Verbände, Anstalten und Stiftungen, die unter einem eigenen Namen auftreten. Die juristischen Personen haben nur solche Rechte und Verpflichtungen, die von finanzieller Bedeutung sind.

Die Verschiedenheit des Geschlechtes begründet grundsätzlich keine verschiedenen Rechte und Pflichten. Eine Ausnahme besteht in der Stimm- und Wahlfähigkeit.

50. Arten der Rechte und Pflichten. Wir unterscheiden öffentliche und zivile Rechte und Pflichten. Öffentliche Rechte und Pflichten sind solche, welche dem einzelnen als Mitglied der staatlichen Gemeinschaft zustehen und obliegen.

Jedermann hat Rechte gegenüber den Behörden auf Behandlung nach Verfassung und Gesetz. Es sind dies die Freiheits- oder individuellen Rechte; auch die politischen Rechte kann man hierher rechnen. Aus der staatlichen Mitgliedschaft fließen Pflichten, wie Militärpflicht, Schulpflicht, Steuerpflicht. Ausländer haben im allgemeinen die individuellen Rechte und die Steuerpflicht, dagegen nicht die politischen Rechte und die Militärpflicht. Die Ausübung der Rechte und Pflichten ist in der Regel an die Volljährigkeit geknüpft. Doch sind einzelne Rechte schon früher da, wie die Glaubensfreiheit, die mit dem 16. Lebensjahre beginnt, der Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung, der schon mit der Geburt entsteht; die Steuerpflicht kann schon ganz kleine Kinder treffen. Juristische Personen haben diejenigen öffentlichen Rechte, die zum Schutze ihres Vermögens dienen, sowie die Steuerpflicht.

Als Mitglied der staatlichen Gemeinschaft hat der einzelne auch die Pflicht, alles zu unterlassen, was die andern Bürger verletzt. Auf die wichtigsten Verletzungen dieser Pflicht sind Strafen gesetzt; die Verletzungen sind dann nicht bloß unerlaubte, sondern strafbare Handlungen. Ist die Handlung nicht eine derart böswillige, daß Strafen darauf gesetzt sind, so ist sie bloß unerlaubte Handlung, die den Fehlbaren zivilrechtlich zum Schadenersatz verpflichtet. Die Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen, die Zurechnungsfähigkeit, beginnt etwa mit dem 12. Altersjahre, für strafbare Handlungen jedoch erst etwa mit dem 15. Altersjahre.

Die zivilen Rechte und Pflichten, auch Privatrechte und =Pflichten genannt, sind solche, welche auf das Vermögen und die Familie sich beziehen; man kann allgemein sagen, sie drehen sich um Hab und Gut, Weib und Kind. Die Fähigkeit, Zivilrechte und Verbindlichkeiten zu begründen, nennt man Handlungsfähigkeit; sie beginnt grundsätzlich mit dem 20. Altersjahre.

(Fortsetzung folgt.)

Allerlei aus der Taubstummenvvelt

Basel. Einen wohl gelungenen Ausflug unternahm der Taubstummeneiseklub Basel über die Berge nach Marau. Frühmorgens 6 Uhr traten wir, 3 Damen und 6 Herren, auf dem Bundesbahnhof zusammen und fuhren nach Läuelfingen. Hier begann der Marsch in würzigfrischer Morgenluft bei azurblauem Himmel und nach einstündigem Steigen erreichten wir die Frohburg. Eine prächtige Aussicht eröffnete sich uns auf die Alpen und ins Aaretal. Nach halbstündiger Zünirast bei fröhlicher Stimmung setzten wir die Wanderung fort über Weiden und durch schöne Waldpartien bergab, dem Bad Lostorf zu und dasselbe streifend durch Dorf Lostorf, Stüßlingen, Nieder-Erlinsbach nach Marau. Unterwegs brannte uns die Sonne gar heiß auf den Nacken. In 2¹/₂ stündigen Eilmärschen auf staubiger Landstraße erreichten wir endlich um 1¹/₂ Uhr mittags über die Kettenbrücke das Ziel. Mit ausgetrockneten Kehlen und knurrendem Magen suchten wir die von D. Sch. empfohlene Pension auf; unterdessen gesellten sich noch vier Nachzügler zu uns und wir 13 Personen ließen uns das Mittagessen recht gut munden, bei buntem Geplauder. Bald nachher nahmen wir den Rundgang durch das Städtchen, das Manchem noch fremd war, und besuchten auch das Gewerbemuseum mit seinen Kunstsammlungen. Dasselbst erfolgte eine photographische Aufnahme. Am meisten Interesse zeigten Einige bei den Exerzierübungen der Infanterie- und Kavallerie-Recruten. Die letzte Stunde vereinigte uns zum Abendimbiss im Hotel Gerber und der lebenswürdige Hotelier stellte uns ein Extra-Zimmer zur Verfügung. Nur zu schnell neigte sich der Tag und im nahe Bahnhof bestiegen wir wieder den Schnellzug. Da derselbe überfüllt war, hatten wir das Vergnügen als Erstklass-Passagiere zu fahren und wohlbehalten

kamen wir wieder im lieben Basel an und strebten gleich unseren Heimstätten zu mit den besten Erinnerungen. W. Sch.

Kanton Zürich. Die Taubstummengemeinde der Bezirke Horgen und Meilen versammelten sich am Charfreitag im schönen Männedorf. Außer 13 Taubstummene dieser Gemeinde kamen auch 4 Angehörige solcher und 3 Taubstumme von auswärts, worunter ein Ehepaar von Rapperswil. Sodann hatten wir die Ehre, zwei Vertreter der Ortskirchenpflege bei uns zu sehen, die dem Pfarrer beim heiligen Abendmal zudienten. Es sei ihnen für das der Taubstummensache bewiesene Interesse hier gedankt. — Als wir uns zu dem von der Kirchenpflege gütig gespendeten Kaffee begaben, erschien noch ein treuer Besucher unserer Gottesdienste, der aber diesmal gefehlt hatte. Er hatte ein Dampfschiff bestiegen, das nicht den ganzen Weg bis Männedorf fuhr, sodaß er nicht zur richtigen Zeit zu uns gelangen konnte. Die Heiterkeit, die sein Erscheinen erregte, machte ihn nicht irre; er hatte doch noch den guten Willen zeigen wollen. Der Schreiber dieser Zeilen dachte bei seinem Anblick unwillkürlich an das alte lateinische Sprichwort: Etwas Großes auch nur probiert zu haben, verdient schon Anerkennung. Oder ist es denn nicht ein Wagnis für einen schwachbegabten Taubstummen, eine Dampfschiffreise allein anzutreten, von einer Station aus, wo es besonders leicht ist, in ein falsches Schiff zu geraten?

Der Ostersonntag-Morgen sah im Schloß Turbental (das der Ferien halber von seinen schwachbegabten taubstummen Zöglingen fast ganz entleert war) wieder ein treues Schärchen (15 Taubstumme) zum Festgottesdienst sich versammeln. Darunter waren wie gewohnt die 6 Insassen des Taubstummenheims Turbental. Diese werden ihre Zahl bald etwas anwachsen sehen; es konnten auf den Frühling einige neue Plätze eingerichtet werden. Diese sind schon vergeben, während im Taubstummenheim für Frauen in Regensberg noch eine Reihe Plätze darauf warten, besetzt zu werden.

Mit wehmütigen Gefühlen nahm die kleine Gemeinde in Turbental den schriftlichen Gruß eines ihrer Glieder entgegen. Diese 67-jährige Taubstumme, die den beschwerlichen Weg von Bergdorf herab und wieder hinauf sonst nicht scheute, berichtete, daß sie auf einem Auge blind geworden sei und nur noch bei warmem und windstillem Wetter das Haus verlassen dürfe, damit ihr das andere Auge womöglich erhalten